

Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das Kommunikationsnetz der EWD

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1 Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Derendingen war bis Ende 2001 Eigentümerin eines Koaxialnetzes. Per 1. Januar 2002 wurde dieses Netz als Sacheinlage in die GAW GmbH eingebracht, welche in der Region Solothurn die Lieferung von Fernseh- und Radiosignalen sowie Internet- und Telefoniedienstleistungen anbietet. Im Jahr 2009 gelangte die GAW mit der Absicht an die EWD, um in Derendingen in einem Pilotprojekt ein Glasfasernetz nach den Vorschriften des BAKOM aufzubauen. Aus Kostengründen konnte der Netzbau nur in den Rohrleitungsanlagen der lokalen Elektrizitätsversorgung der EWD realisiert werden. Aus Sicherheitsgründen darf das Glasfasernetz nur mit ausgewiesenen Fachleuten in das Stromnetz integriert werden. Deshalb beschloss der Verwaltungsrat der EWD das Glasfasernetz im Gemeindegebiet Derendingen in eigener Regie im Eigentum der EWD zu realisieren und dessen Finanzierung bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) zu übernehmen. Mit der GAW und der Swisscom hat der Verwaltungsrat Verträge abgeschlossen, welche diesen Unternehmen das Nutzungsrecht des Glasfasernetzes für Signallieferungen, Internet- und Telefoniedienstleistungen einräumt. Für die EWD hat diese Lösung den Vorteil, dass sie die künftige Strombewirtschaftung und –ablesung effizient über das Glasfasernetz in eigener Regie vornehmen kann. Die Führung eines eigenen Glasfasernetzes ermöglicht es der EWD, die bestehende Rundsteuertechnik in nächster Zeit zu ersetzen. Mit einer verfeinerten Steuerung sind zukünftige Netzerweiterungen wirtschaftlicher planbar.

Für die Grundeigentümer ergibt sich mit dem Glasfasernetz die neue Situation, dass Netzanschlüsse durch die EWD zu bewilligen und zu erstellen sind. Anstelle der GAW hat die EWD als Netzeigentümerin die für die Finanzierung des Anschlusses erforderliche Anschlussgebühr einzufordern. Diese Regelung soll neu ab 1. Januar 2014 gelten. Die angeschlossenen Grundeigentümer können die Signallieferung und die Internet- und Telefoniedienstleistungen bei der GAW und der Swisscom als Nutzungsberechtigte einkaufen.

Den Beschluss, im Versorgungsgebiet der EWD ein Glasfasernetz zu erstellen, hat der Verwaltungsrat der EWD am 25. Januar 2010 gefasst. Die Bauarbeiten werden per Ende Oktober 2013 abgeschlossen sein. In mehreren Tranchen investierte die EWD in den Jahren 2010 bis 2013 CHF 5,0 Mio. in das neue Netz. Die GAW und die Swisscom migrieren in Zusammenarbeit mit den Liegenschaftseigentümern die Verbindung zwischen Glasfasernetz und Hausinstallation. Die wohnungsinterne Verkabelung erfährt keine Änderung, sie wird nach wie vor auf Kupfer basieren. Somit besteht die Möglichkeit, dass in Derendingen ab Herbst 2013 rund 3'300 Benutzer von der neuen Glasfasertechnik profitieren können.

2 Betrieb des Glasfasernetzes als öffentliche Aufgabe

Die Gemeinden sind gemäss § 39 Abs. 2 PBG befugt, die Erschliessung der Baugebiete durch Pläne und Reglemente für Anlagen der Gemeinschaftsantennen verbindlich zu regeln. Ein Glasfasernetz fällt nach Auslegung des Amtes für Gemeinden unter den Begriff „Gemeinschaftsantenne“. Da sich das neue Glasfasernetz im Eigentum der EWD als Gemeindeunternehmen befindet, handelt es sich um eine öffentliche Erschliessungsanlage. Daraus folgt, dass die Führung des Glasfasernetzes (inkl. Regelung des Anschlusses) eine öffentliche Aufgabe darstellt. Es handelt sich aber um keine obligatorische und/oder ausschliessliche Gemeindeaufgabe. Es wäre auch möglich, dass diese Aufgabe von Dritten erledigt wird.

Für die Regelung der Organisation und der Bedingungen des neuen Glasfasernetzes der EWD ist somit der Erlass eines Reglements erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen sowie der leitungsgebundene Datentransfer Wettbewerbsaufgaben darstellen. Sie werden in Derendingen durch die Swisscom und die Gemeinschaftsantenne Weissenstein (GAW) durch Nutzung des Glasfasernetzes wahrgenommen. Die EWD ist Eigentümerin des Netzes und räumt der Swisscom und der GAW die entsprechenden Benutzungsrechte ein. Die Regelung der Erschliessung und des Netzanschlusses ist jedoch Sache der EWD als Netzeigentümerin. Voraussetzung für den Erlass eines entsprechenden Reglements ist jedoch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Betrieb des Glasfasernetzes in den Statuten der EWD. Insbesondere muss die Ermächtigung zur Erhebung von Anschlussgebühren für den Anschluss von Neubauten und die Erweiterung von bestehenden Bauten in den Statuten geregelt werden (§ 159 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, BGS 131.1).

3 Freiwilligkeit des Anschlusses

Nach Auffassung des Amtes für Gemeinden können Grundeigentümer rechtlich nicht gezwungen werden, sich an das Glasfasernetz der EWD anzuschliessen. Gesetzlich vorgeschriebene Anschlusspflichten bestehen nach solothurnischem Recht nur im Bereich der Stromversorgung (vgl. §§ 8 – 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 26. Januar 2010; StromVG; BGS 941.25), der Abwasserentsorgung (vgl. § 113 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009; GWBA; BGS 712.15) und der Wasserversorgung (vgl. § 114 GWBA). Die Gemeinden können keine zusätzlichen Anschlusspflichten einführen. Dementsprechend muss im Reglement über das Kommunikationsnetz festgelegt werden, dass der Anschluss an das Glasfasernetz nur auf Gesuch des Grundeigentümers möglich ist.

4 Revision der Statuten EWD

4.1 Ergänzung des Zweckartikels (§ 3)

In den aktuellen Statuten ist die Führung eines Glasfasernetzes nicht erwähnt. Um für das durch die EWD erstellte Glasfasernetz eine rechtliche Grundlage zu erhalten, ist eine Ergänzung von § 3 der Statuten EWD durch einen neuen Absatz 7 erforderlich: **«Die EWD erstellt, betreibt und unterhält ein Kommunikationsnetz, welches sie gegen Entgelt an Kommunikationsanbieter zur Verfügung stellt.»**

4.2 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze Kommunikationsnetz (§ 7 a)

Die Finanzierung des Glasfasernetzes erfolgt einerseits durch die Entrichtung von vertraglich vereinbarten Netzvergütungen mit den Nutzern Swisscom und GAW und andererseits durch die Erhebung von Anschlussgebühren bei den anschlusswilligen Grundeigentümern. Da der Betrieb des Kommunikationsnetzes eine freiwillige öffentliche Aufgabe ist, kann der Netzanschluss nur auf Gesuch der Grundeigentümer erfolgen. Der Anschluss ist möglich, wenn sich der Grundeigentümer bereit erklärt, eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Innerhalb der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone kann der Anschluss nur durch die EWD realisiert werden. Die EWD kann auch Grundstücke anschliessen, die ausserhalb der Bauzone liegen. In diesem Fall hat der Grundeigentümer neben einer Gebühr auch die übrigen Anschlusskosten zu übernehmen. Analog zu den übrigen Infrastrukturaufgaben Elektrizität und Wasser ist in einem neu einzuführenden § 7a vorzusehen:

- 1) Die EWD finanziert ihr Kommunikationsnetz durch einmalige Anschlussgebühren sowie durch die mit den Nutzern vereinbarten Netzvergütungen.
- 2) Die Erträge aus Gebühren und Vergütungen sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglicht.
- 3) Die Bedingungen für den Anschluss des Kommunikationsnetzes werden durch die EWD in einem Reglement sowie in einer Gebührenordnung festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.
- 4) Die Regelung des Verhältnisses mit Nutzern erfolgt vertraglich.

4.3 Neuregelung des Enteignungsrechts (§ 8)

Wie oben ausgeführt wurde, sind die Gemeinden nicht befugt, für freiwillig wahrgenommene Versorgungsaufgaben (Gasversorgung, Kommunikation) Anschlusspflichten einzuführen. Aus diesem Grund muss in § 8 der Statuten auf Empfehlung des Amtes für Gemeinden das Enteignungsrecht der EWD ausdrücklich auf die Elektrizitäts- und Wasserversorgung beschränkt werden, wo für die EWD aufgrund des übergeordneten Rechts eine Erschliessungs- und Anschlusspflicht besteht. Demnach soll die neue Formulierung von § 8 wie folgt lauten:

«Die EWD verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags in den Bereichen Energieversorgung und Wasserversorgung über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht.»

5 Revision des Konzessionsvertrags

Im Zusammenhang mit dem Erlass eines separaten Reglements für das Kommunikationsnetz sollte im Konzessionsvertrag in den §§ 1 und 2 die neue Aufgabe der Führung des Glasfasernetzes erwähnt werden.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, im Konzessionsvertrag folgende Ergänzungen vorzunehmen:

§ 1 Abs. 1: Die Gemeinde erteilt der EWD den Auftrag, während der Dauer dieses Vertrags, auf ihrem Gemeindegebiet, gewerbsmässig Energie und Wasser abzugeben, **ein Glasfasernetz zu betreiben** und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

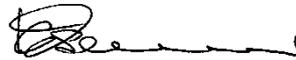
§ 2 Abs. 1: Im Umfang der übertragenen Aufgaben wird die EWD im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut. So übernimmt sie namentlich die Erschliessungs- und Versorgungspflicht für Energie und Wasser, **den Betrieb des Glasfasernetzes** und ist für den Hydranten-Löschschutz und die Feuerungskontrolle zuständig. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde die notwendigen hoheitlichen Befugnisse an die EWD.

6 Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Änderung der Statuten der EWD und des Konzessionsvertrags erfordern die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen. Es muss deshalb dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung eine entsprechende Vorlage mit den Revisionspunkten unterbreitet werden. Der Verwaltungsrat der EWD hat die Änderung der Statuten der EWD und des Konzessionsvertrags ausgearbeitet und genehmigt. Das kantonale Amt führte die Vorprüfung für die Revisionsvorlage durch und hiess sie aus gemeinderechtlicher Sicht gut.

Der Verwaltungsrat EWD legte dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen den nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Weiterleitung an die Gemeindeversammlung vor. Der Gemeinderat hat diesen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Beschlusses-Entwurf:

1. Die Revision von § 3 Abs. 7, § 7 a und 8 der Statuten der Elektrizität- und Wasserversorgung Derendingen vom 11. Dezember 2001 wird genehmigt.
2. Die Änderung von § 1 und 2 des Konzessionsvertrags EWD vom 22. Oktober / 4. Dezember 2007 wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der EWD werden mit dem Vollzug beauftragt.

- Statuten EWD, Teilrevision
- Konzessionsvertrag, Teilrevision